

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.78 vom 5. Juni 2015

BS Appellationsgericht, 2015-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.78

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.78 du 5 juin 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.78 del 5 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Eine Beschwerde ist gemäss Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Frist beginnt gemäss Art. 90 Abs. 1 StPO am Tag nach der Zustellung der Verfügung zu laufen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Demnach begann die Frist für die Beschwerde am 31. Mai 2015 zu laufen und endete zehn Tage später am 9. Juni 2015. Dies wurde dem Beschwerdeführer auch in der Verfügung vom 5. Juni mitgeteilt. Bis zum Ablauf der Frist wurde keine Beschwerdebegründung durch den Beschwerdeführer eingereicht. Die Frist ist nicht gewahrt.

1.2 Bei der zehntägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Als solche kann sie gemäss Art. 89 Abs. 1 StPO nicht erstreckt werden (Keller, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 396 N 4). Eine Erstreckung der Beschwerdefrist kommt demnach nicht in Frage.

1.3 Im Übrigen wäre auch eine Wiederherstellung der Frist nach Art. 94 StPO unter den vorliegenden Umständen nicht möglich. Gemäss Art. 94 StPO kann eine Partei die Wiederherstellung einer Frist verlangen, wenn sie diese versäumt hat und ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen würde. Dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Ob die nicht rechtzeitige Bestellung eines spanischsprechenden Vertreters als Wiederherstellungsgrund genügen würde, kann hier offen gelassen werden. Seit der Verfügung der Staatsanwaltschaft sowie dem Fristerstreckungsgesuch sind inzwischen über 40 Tage vergangen, ohne dass eine Eingabe erfolgt wäre. In einem solchen Zeitraum ist die Bestellung eines spanischsprechenden Vertreters notorischerweise möglich, womit den Beschwerdeführer ein Verschulden an seiner Säumnis treffen würde.

E. 2

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde mangels Begründung nicht eingetreten werden. Ebenso wenig kann die Beschwerdefrist erstreckt oder wiederhergestellt werden.

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens grundsätzlich dessen ordentliche Kosten zu tragen. Umstande halber wird ausnahmsweise aber keine Gerichtsgebühr verlangt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.